

Aushangbeginn: 18.09.2020

Aushangende: 28.09.2020

Wahlbekanntmachung über die Nachwahl zum Rat der Stadt Detmold im Wahlbezirk 2 am 27. September 2020

Am 27. September 2020 findet die Nachwahl zur Gemeinderatswahl der Stadt Detmold im Gemeindevahlbezirk 2 statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Der Gemeindevahlbezirk 2 der Stadt Detmold (Innenstadt-Nord) ist für die Nachwahl in die Stimmbezirke 021 und 022 eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die Hauptwahl am 13.09.2020 in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Kreiswahlbezirk, und der Gemeindevahl-/Stimmbezirk angegeben. Das Wahllokal, in dem die/die Wahlberechtigten wählen kann, ist die Weerthschule, Pavillon, Siegfriedstr. 4, 32756 Detmold. Bei der Nachwahl im Wahlbezirk 2 wird nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen und nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen bzw. der zugelassenen Ersatzbewerberin gewählt.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in hat die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen, damit sie/er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Für die Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel für die Gemeinderatsnachwahl sind weiß mit schwarzem Aufdruck.

Die/Der Wähler/in hat für die Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für den **Gemeinderat** der Stadt Detmold gekennzeichnet werden.

4. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Namen des/der Bewerbers/Bewerberin, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich einer andern Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfeleistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Nachwahl haben, können an der Wahl im Wahlbezirk 2, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen, roten Wahlbriefumschlag für die Nachwahl und verschließt auch diesen. Die/Der Wähler/in muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen roten Wahlschein für die nachwahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die für den **Gemeindevahlbezirk 2** bereits vor Absage der Wahl erteilten Wahlscheine sind für die Gemeinderatsnachwahl ungültig. Sie werden von Amts wegen durch neue, nur für die Gemeinderatsnachwahl gültige Wahlscheine ersetzt. Zusammen mit diesem neuen Wahlschein werden ein Stimmzettel für die Nachwahl, ein Stimmzettelumschlag (blau) und ein Wahlbriefumschlag (rot, mit Kennzeichnung „Nachwahl in Detmold“) übersandt.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Detmold, 17. September 2020

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Heller